

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2019

Nr. 2019/1313

Nachtrag zum Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach AG und der CSS Krankenversicherung AG betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG Genehmigung unbefristet ab 1.1.2019

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 17. April 2019 ersuchten die Privatklinik Obach AG und die CSS Krankenversicherung AG (CSS) um Genehmigung des Nachtrags zum Tarifvertrag vom 1. September 2015 betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), unbefristet gültig ab 1. Januar 2019, mit einer Baserate von 8'930.00 Franken zwischen 1. Januar bis 31. Dezember 2019.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2015 (RRB Nr. 2015/2122) genehmigte der Regierungsrat den Tarifvertrag vom 1. September 2015, unbefristet gültig ab 1. Januar 2016, betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG zwischen der Privatklinik Obach AG und der tarifsuisse ag (inkl. CSS).

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Ein identischer Nachtrag zum Tarifvertrag wurde der PUE am 6. April 2018 zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 26. April 2018 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung. Auf eine erneute Anfrage der PUE zur Stellungnahme wurde verzichtet.

2.3 Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Die Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der GDK vom 27. Juni 2019 nach Art. 49 Abs. 1 KVG dienen den Kantonen als Grundlage für die Genehmigung von stationären Tarifverträgen zwischen Spitälern und Versicherern gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG:

- Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat zum Ziel, das richtige Verhältnis zwischen Leistungen und deren Preisen (Tarife) zu definieren. Bei der Beurteilung der Tarife ist der Bezug zu den Kostenausweisen der betreffenden Spitäler notwendig;
- Bei der Ermittlung des kostenbasierten Tarifs entscheiden die Kantone über die Tiefe der Prüfung der einzelnen Kostenkomponenten. Die Art des Antrages (Genehmigung oder Festsetzung eines Tarifs) kann die Tiefe der Prüfung beeinflussen;
- Für vergleichbare Leistungen sind vergleichbare Tarife sachgerecht. Tarifunterschiede zwischen vergleichbaren Spitälern sind nur in begründeten Fällen zulässig;
- Bei der Tariffestsetzung orientieren sich die Kantone an dem durch einen Betriebsvergleich ermittelten Benchmark als Effizienzmassstab. Spitalindividuelle Besonderheiten können dabei berücksichtigt werden;
- Für die Ermittlung der effizienten Spitäler nach Art. 49 Abs. 1 KVG ist ein Vorgehen in vier Schritten empfohlen: a) Herstellung einer für Betriebsvergleiche ausreichenden Datenbasis, b) Herleitung der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten pro Spital(-standort), c) Bildung von Vergleichsmengen zum Vergleich der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten und d) Bestimmung des relevanten Benchmarks.

2.4 Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 14 PüG (Empfehlung der PUE)

Mit Schreiben vom 26. April 2018 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.5 Überprüfung des Nachtrags zum Tarifvertrag gemäss Art. 43 und 46 KVG sowie Art. 59c Abs.1 KVV

Die Kantonsregierung prüft, ob abgeschlossene Tarifverträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken;
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken;
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.5.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die Spitalliste vom 1. September 2019 (SpiVO; BGS 817.116) insbesondere anhand von schweregradbereinigten Fallkostenvergleichen beurteilt:

- Wird als Benchmark Akutsomatik, basierend auf der heutigen Situation, das «30. Perzentil der Fälle» als angemessen erachtet (70% der Fälle weisen eine höhere, 30% eine tiefere Baserate aus), ergibt dies gemäss GDK Benchmarking einen Wert von 9'732.00 Franken (Richtwert Kanton Solothurn).
- Die kostenbasierten Benchmarks der PUE, der CSS und der GDK weisen beim 30. Perzentil untenstehende Werte auf. Wird der Benchmark mit einem «Perzentil Kliniken» gewählt, so ist sein Wert tiefer als bei einem «Perzentil Pflagetage», da kleinere, spezialisierte Kliniken, die in der Regel tiefere Kostenstrukturen aufweisen, ein grösseres Gewicht erhalten.

Benchmark-Ersteller	Daten	Perzentil	Benchmark in Fr.	Bemerkungen
CSS	2017	30	9'595	Perzentil Kliniken
GDK (Richtwert Kanton Solothurn)	2017	30	9'732	Perzentil Fälle
PUE	2017	30	9'760	Perzentil Kliniken

Die beantragte Baserate von 8'930.00 Franken kann als wirtschaftlich bezeichnet werden, da sie um 802.00 Franken unter dem als angemessen erachteten Benchmark 30. Perzentil Fälle liegt (9'732.00 Franken).

2.5.2 Entwicklung der Fallpauschalen Akutsomatik in der Privatklinik Obach

Die Fallpauschalen Akutsomatik der Privatklinik Obach AG haben sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	CSS	Bemerkungen
2012	9'400	
2013	9'400	
2014	9'100	
2015	9'050	
2016	9'050	
2017	8'930	
2018	8'930	
2019	8'930	Beantragt

2012 betragen die Fallpauschalen Akutsomatik 9'400.00 Franken und wurden bis 2017 kontinuierlich gesenkt auf 8'930 Franken. Diese Baserate wird bis 2019 weitergeführt.

2.5.3 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die Privatklinik Obach AG und die CSS haben sich auf einen Vertrag mit einer Fallpauschale geeinigt.

2.6 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Nachtrags zum Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach AG und der CSS ergibt folgendes Fazit:

- Mit Schreiben vom 26. April 2018 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung;
- Die von der Privatklinik Obach AG und der CSS beantragte Baserate von 8'930.00 Franken liegt um 802.00 Franken unter dem als angemessen erachteten 30. Perzentil (tiefster Benchmark beim 30. Perzentil: CSS mit 9'595.00 Franken) und kann deshalb als wirtschaftlich bezeichnet werden;
- Die Fallpauschalen Akutsomatik der Privatklinik Obach AG wurden von 2012 (9'400.00 Franken) und bis 2017 (8'930 Franken) kontinuierlich gesenkt;
- Die Privatklinik Obach AG und die CSS haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG);
- Die Vergütung der Leistung erfolgt auf Basis der vom Bundesrat genehmigten gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur für stationäre akutsomatische Leistungen (SwissDRG).

Der zur Genehmigung eingereichte Nachtrag zum Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Nachtrag zum Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach AG und der CSS Krankenversicherung AG betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG, unbefristet gültig ab 1. Januar 2019, mit einer Baserate von 8'930.00 Franken zwischen 1. Januar bis 31. Dezember 2019, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem

Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt

Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

CSS Krankenversicherung AG, Einkaufsmanagement Leistungen, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern